

## Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften, die von bremischen Gerichten angeordnet werden

Ausgabe Juli 2012

1. Mit Ihrer Bestellung zum Betreuer sind Sie - ohne dass Sie weitere Erklärungen abgeben müssen - in den Versicherungsschutz einer Sammelversicherung einbezogen, die der Senator für Justiz und Verfassung mit den Öffentlichen Versicherungen Bremen / der Landschaftlichen Brandkasse Hannover vereinbart hat, sofern Sie nicht Mitarbeiter eines Betreuungsvereins oder einer Betreuungsbehörde oder sonst Berufsbetreuer sind. Die Versicherung deckt Schäden, die Sie dem Betreuten zufügen oder die Ihnen dadurch entstehen können, dass Sie einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche einer von Ihnen betreuten Person, die Ihr Angehöriger ist und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betreuten selbst. Hierfür kommt ggf. der Abschluss einer separaten Privat-Haftpflichtversicherung in Betracht.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Rückforderungen von Sozialhilfeleistungen.

Im Rahmen dieser Sammelversicherung bestehen folgende **Versicherungssummen**:

- a) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 250.000 EUR je Versicherungsfall
- b) für die Allgemeine Haftpflichtversicherung 1,5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit
- b) wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Es sind jedoch Schäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass der Betreuer den notwendigen Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für den zu Betreuenden versäumt hat.

- c) wegen Schäden, die die versicherte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht.

2. Sollten Sie von Ihrem Betreuten oder von Dritten wegen der Führung der Betreuung aus Haftpflicht in Anspruch genommen werden, müssen Sie dies, um Nachteile zu vermeiden, möglichst umgehend der

Landschaftlichen Brandkasse Hannover

SHD 1, Herr Schulte,  
Telefon (0511) 362-2506

SHD 1, Frau Wallbaum-Rettberg,  
Telefon (0511) 362-2524

30140 Hannover

melden.

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichts, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören.

Stattdessen können Sie die Inanspruchnahme aus Haftpflicht – wiederum möglichst umgehend – auch dem Betreuungsgericht mitteilen mit der Bitte um Weiterleitung der Schadensmeldung an die Landschaftliche Brandkasse Hannover.

Schadenfälle, für die eine Deckung aus einem von Ihnen selbst beantragten Versicherungsvertrag in Betracht kommt, melden Sie bitte ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts bei Ihrer Versicherung.

3. Kosten für diesen Ihnen gewährten Versicherungsschutz werden vorerst nicht erhoben.
4. Soweit Sie für umfangreicheres Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen, obliegt es Ihnen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung können Ihnen aus dem Vermögen des Betreuten erstattet werden.

Es steht Ihnen frei, Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen. Wir weisen jedoch auf die Möglichkeit hin, dass aufgrund einer mit den Öffentlichen Versicherungen Bremen / der Landschaftlichen Brandkasse Hannover abgeschlossenen Rahmenvereinbarung Versicherungsschutz für höhere Versicherungssummen bei dieser beantragt werden kann.

5. Der Versicherungsschutz über die Sammelversicherung endet
  - bei Aufhebung der Betreuung (z. B. Genesung der hilfebedürftigen Person),
  - bei Betreuerentlassung infolge Betreuerwechsel,
  - automatisch mit dem Tod des Betreuten.

Hinweis:

Die Handlungsbefugnis und -verpflichtung entfällt somit für den Betreuer. Die Regelung der Bestattung und die weitere Regelung des Nachlasses gehören nicht zu den Aufgaben des Betreuers, allerdings dürfen Notgeschäftsführungen vom Betreuer durchgeführt werden, sofern diese gerichtlich angeordnet worden sind.

6. Die obigen Ausführungen gelten im Grundsatz auch für Vormünder und Pfleger. Primär ist für Vormundschaften und Pfllegschaften das Familiengericht zuständig. Abwesenheitspfllegschaften und Ergänzungspfllegschaften werden aber auch bzw. ausschließlich beim Betreuungsgericht geführt.

7. Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an die

1. örtlichen Vertretungen der Öffentlichen Versicherungen Bremen

oder an die

2. Landschaftliche Brandkasse Hannover

IH 2, Frau Kemmler,  
Telefon (0511) 362-3156

30140 Hannover.